Volkskammer der

GCI

Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 122

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

> Lothar de Maizière Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

§ 1 Gemeinschaftsaufgabe

- (1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Naßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe der Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länderregierungen wahrgenommen.
 - 1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gawerbebetrieben.
 - 2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände in Zusemmenhang mit Maßnahmen nach Ziff. 1
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Telekommunikationsanlagen, Abwasserund Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen sofern sie mit den Erfordernissen und Zielstellungen des Maturschutzes übereinstimmen
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungsund Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,
 - 1. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eintreten oder abzusehen sind, oder
 - 2. in denen es aufgrund der bedenklichen Umweltsituation zu Betriebsstillegungen kommt bzw. kommen kann, oder
 - 3. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem DDR-Durchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht.
- (3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Haßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Umweltschutzes übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften und des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe Rücksicht zu nehmen.
 - Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit enderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.
- (2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände;

nicht gefördert werden Maßnahmen der Regierung der DDR und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf urmittelbare Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3 Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

9 4 Gemeinsamer Rahmenplan

- (1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.
- (2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und entsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung der Regierung der DDR und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5 Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

- 1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt;
- 2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen;
- 3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die von der Republik und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr be-

reitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und

4. die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6 Planungsausschüß

- (1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Regierung der DDR und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Minister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Minister der Finanzen und ein Mitglied jeder Landesregierung an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl der Regierung der DDR entspricht der Zahl aller Länder.
 Jedes Land hat 1 Stimme.
- (2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
- (3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Anmeldung zum Rahmenplan

- (1) Bis zum 1. 3. jeden Jahres schlagen die Länder dem Hinister für Virtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.
- (2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.
- (3) Der Minister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren und Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Regierung der DDR und den Landesregierungen zu. Die Regierung der DDR und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

- (1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist eine Aufgabe der Länder.
- (2) Die Landesregierungen unterrichten die Regierung der DDR auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

- (1) Die Republik erstattet jedem Land aufgrund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.
- (2) Die Republik leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Abs. 1 von ihr zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Minister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

8 11

Rückzahlung und Verzinsung der Republikmittel

- (1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der aufgrund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Staatshaushalt der DDR abzuführen.
- (2) Die Republik kann zugewiesene Mittel von einem Land zurückfordern; wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.
- (3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Anteils der Republik zurück und überweist die zurückerhaltenen Beträge an den Staatshaushalt der DDR.
- (4) Die an die Republik nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite geltenden Zinssatz zu verzinsen. Im Falle des Abs. 2
 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Republikmittel, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelungen

Bis zum Inkrafttreten des 1. Rahmenplanes nach § 6 kann nach bisherigen Grundsätzen verfahren werden.

Bis zur Länderbildung werden die Aufgaben der Länder von den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke auf der Grundlage der Rahmenbedingungen und der Orientierungen, die von der Regierungskommission für Strukturanpassung bestimmt werden, wahrgenommen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Volkskammer

Drucksache Nr. 122 a

der

Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Beschlußempfehlung
des Wirtschaftsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. Juli 1990

zum

Antrag

des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" verzeichnet in der Drucksache Nr. 122 wird nicht zugestimmt.

2. Das Gesetz der BRD über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2140)wird mit seiner Veröffentlichung in Kraft gesetzt.